

Errichtung eines Schwimmbeckens/Pools oder Teiches

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den TECHNISCHEN HINWEISEN 1980 ist für Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für die Spekte „**Siemens-Siedlung**“ erteilt.

Bei der geplanten Errichtung eines Schwimmbeckens/Pools oder Teiches ist besonders der Punkt B, h der Hinweise zu beachten und einzuhalten.

Zulässig ist ein Schwimmbecken/Pool oder Teich mit einem Fassungsvermögen bis 50 m³ Wasser. Massive Schwimmbecken sind unzulässig. Im Vorgartenbereich sind Schwimmbecken oder Teich unzulässig.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Baubeschreibung,
- ein Lageplan des Grundstückes mit Darstellung des geplanten Standortes für das Schwimmbecken/den Pool oder den Teich,
- das Produktblatt des Schwimmbeckens/des Pools oder des Teiches.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.